

Pensionszusagen – Infoserie Teil 2

Berufsunfähigkeit richtig absichern!

Oftmals ist betriebliche Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer die einzige Möglichkeit, das Risiko der Berufsunfähigkeit angemessen abzusichern. Aber auch wenn dies nicht die einzige Möglichkeit ist, ist es doch oft die einzig sinnvolle.

Daher beinhalten viele Pensionszusagen zu Recht eine Absicherung der Berufsunfähigkeit in Form einer Berufsunfähigkeitsrente.

Grundsätzlich sind hier zwei Bereiche von existenzieller Wichtigkeit:

Typisches Versicherungsprodukt

1. Die Absicherung dieses biometrischen Risikos kann sinnvoll nur über eine Versicherungsgesellschaft abgedeckt werden. Es ist das typische Geschäftsfeld einer Versicherung, Risiken zu übernehmen. Diese Absicherung kann ein Kapital - sofern es nicht ausreichend groß ist - nicht bieten.

Nur mit Versicherungsvermittler

2. Gerade die Absicherung der Berufsunfähigkeit ist ein diffiziler Bereich, der unbedingt von einem Fachmann begleitet werden sollte. Das gilt sowohl für die Einrichtung als auch für die laufende Betreuung. Diese fachliche Kompetenz hat ausschließlich ein Versicherungsvermittler.

Der Vermittler kann den Versorgungsbedarf und das persönliche Versorgungsbedürfnis beurteilen, das passende Versicherungsprodukt ermitteln und den Versicherungsvertrag einrichten.

Auch bei der laufenden Betreuung sollte der Vermittler beteiligt bleiben. Besonders bedeutsam wird dies dann, wenn der Versicherungsnehmer entscheiden sollte, den Versicherungsvertrag beitragsfrei zu stellen. Denn in diesem Fall kann die Absicherung des Risikos der Berufsunfähigkeit sofort verloren gehen, was vielen Versicherungsnehmern nicht bewusst ist.

Die besondere Problematik zeigt das folgende Szenario:

Unterdeckung bei der Finanzierung der Invalidenrente (Berufsunfähigkeit)

Die Pensionszusage beinhaltet zwar eine Berufsunfähigkeitsrente, ein Invaliditätsrisiko ist aber nicht versichert. Die vorhandenen Versicherungspolice wurden durch den Versicherungsnehmer gekündigt oder beitragsfrei gestellt.

Wird der Pensionsberechtigte nun jedoch berufsunfähig, muss das Unternehmen sofort mit Zahlungen beginnen. Hier ist die notwendige Liquidität bereit zu stellen. Das wirkt sich insbesondere dann dramatisch aus, wenn die versicherte Person, die nun berufsunfähig ist, hauptsächlich für den Betrieb und den Umsatz des Unternehmens verantwortlich war.

Zudem ist die Verpflichtung wegen der Berufsunfähigkeit sogleich bilanziell abzubilden. Dies führt dazu, dass sofort hohe Rückstellungen eingebucht werden müssen. Dabei handelt es sich um das sog. Bilanzsprungrisiko, das zu einer „Schiefelage“ der Bilanz bis hin zur Überschuldung führen kann.

Hier ergibt sich ein hohes Risiko für das Unternehmen, sofern nicht gleichzeitig eine Versicherung eintritt, die über die Erhöhung des Aktivwertes für einen Ausgleich der belastenden Bilanzposition sorgt.

Diese und andere Problematiken können KLEFFNER Rechtsanwälte im Rahmen unserer **Kurzeinschätzung einer Pensionszusage** erkennen und darauf hinweisen (Checkliste erhalten Sie auf Anforderung über „pz-check@kleffner-rechtsanwaelte.de“). Eine Absicherung des Risikos kann aber nur in Zusammenarbeit mit einem qualifizierten Versicherungsvermittler erfolgen.

Bitte rufen Sie uns an, wenn Sie Rückfragen haben sollten.

Ihr Ansprechpartner:

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36

Telefax: 0341 580 622 37

E-Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de

Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de